



Verordnung

der Stadtvertretung vom 13.12.2011 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge

Gemäß Art 1 § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007 idgF, iVm § 12 des
Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr. 5/1989 idgF, wird im Sinne der Kanalordnung der
Stadt Feldkirch vom 21.12.1993 verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab
01.01.2012 mit **€ 32,78** festgesetzt.

Übergangsbestimmung:

Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 14.12.2010 festgelegte Beitragssatz von
€ 31,25 ist weiterhin anzuwenden

- a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind
und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2012 betriebsfertig hergestellten
Sammelkanals liegen und
- b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2012
betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2012 fertig gestellt
sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten
je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) Einfamilienhäuser mit | € 411,00 |
| b) Zweifamilienhäuser mit | € 448,00 |
| c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen | € 411,00 |
- festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung betreffend die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 14.12.2010 außer Kraft.

Feldkirch, am 14.12.2011

Der Bürgermeister



Mag. Wilfried Berchtold

Kundmachungsvermerk

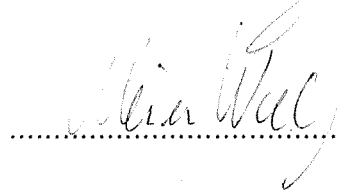
Diese Kundmachung wurde

Unterschrift:

an die Amtstafel angeschlagen am: 16. 12. 2011



von der Amtstafel abgenommen am: 14. 1. 2012



im Feldkircher Anzeiger veröffentlicht in Nr.

.....

Genehmigungsvermerk

Diese Verordnung wurde mit Schreiben der BH Feldkirch / des Amtes der Vbg Landesregierung

vom 28.12.2011, Zl. BHFK-I-3204 aufsichtsbehördlich genehmigt.

10002